

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H e n a y

161
Dritte Ausgabe

Wien, Freitag, den 22. April 1927.

.....
Der Meldezettel als Wahldokument. Zufolge eines gutächtlichen Beschlusses der Hauptwahlbehörde ist der Meldezettel nur dann als ein Identitätsausweis bei der Wahl anzunehmen, wenn ausserdem eine amtliche Bescheinigung beigebracht wird, dass sich ein Identitätsdokument dieses Wählers bei einer Behörde befindet. Als solche amtliche Bescheinigung wird nach Ansicht des Magistrates insbesondere eine sogenannte Präsentationsrubrik anzusehen sein, worin von der Behörde bestätigt ist dass ein Ansuchen zum Beispiel um Heimatrecht bei ihr überreicht wurde und in der Regel auch der Anschluss der notwendigen Beilagen bestätigt wird.

Um aber die Wähler auf jeden Fall in die Lage zu versetzen, ein Dokument vorzuweisen, hat der Magistrat verfügt, dass sowie in den letzten Tagen, auch am Samstag den 23. April ununterbrochen bis 6 Uhr abends und am Wahltag selbst von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags in den magistratischen Bezirksämtern Dokumente, die sich bei Ansuchen, insbesondere um Verleihung des Heimatrechtes befinden, ausgefolgt werden.

...oooOooo...